

45.) Verordnung der Landesregierung,

die Verwendung hiesländischer Behörden an die Königlichen Gesandtschaften
im Auslande betreffend;

vom 26^{ten} September 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen *rc. rc. rc.*

Unsern im Auslande accreditirten Gesandtschaften, an welche sich, wie wahrzunehmen gewesen, hiesländische Behörden in dringenden Fällen direct um geeignete Intercessionen verwendet haben, ist, ohne Unsern ausdrücklichen Befehl, eine Einschreitung nicht gestattet.

Da aber eine vorläufige Benachrichtigung derselben in, Eile erfordernden, Criminal- und Polizeifällen von Nutzen seyn kann, so mag zwar den Kreis- und Amts-Hauptleuten, auch andern hiesländischen Behörden, eine solche Verwendung auch fernern hin nachgelassen bleiben; es ist jedoch von denselben gleichzeitig und direct auch zum Departement der auswärtigen Angelegenheiten bei Unserm Geheimen Cabinet Anzeige zu thun, damit selbiges in der Sache Unsere Befehle einholen und die resp. Gesandtschaft darnach ohne Zeitverlust mit Anweisung versehen werden kann.

Hiernach haben sich Unsere sämmtlichen Kreis- und Amts-Hauptleute, Beamte, Stadträthe und andere Obrigkeiten gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 26^{ten} September 1829.

Dr. E. J. Eisenstuck.

Christian Heinrich Springer, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 13^{ten} October 1829.